

Information zu Plagiaten bei wissenschaftlichen Arbeiten

1. Präambel

(Wissenschaftliche) Abschlussarbeiten sind eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe sowie unter Einhaltung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu verfassen. Üblicherweise wird diese Einhaltung in Form einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt. Plagiate oder andere Arten der Vortäuschung von wissenschaftlichen Leistungen gelten nicht nur als grober Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis¹, sondern ziehen auch studienrechtliche Konsequenzen mit sich.

2. Regelungen im Hochschulgesetz (2005)

2.1 Plagiate

Gemäß § 35 HG 2005 wird Folgendes festgelegt:

34. Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

35. Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

2.2 Nichtigerklärung von Beurteilungen

Weiters wird gemäß § 45 HG 2005 eine Nichtigerklärung von Beurteilungen unter folgenden Bedingungen festgelegt:

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

¹ Siehe auch § 128 Satzung PHSt.



1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
 2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (3) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung (§ 55) abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

2.3 Widerruf von akademischen Graden oder Bezeichnungen

Die Erlangung eines akademischen Grades oder einer akademischen Bezeichnung mit Hilfe eines Plagiats oder einer anderen Art an Vortäuschung von (wissenschaftlichen) Leistungen ist unzulässig und zieht gemäß § 67 HG 2005 folgende Konsequenzen mit sich:

Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

Der Verleihungsbescheid ist von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.

Daraus folgt, dass allfällige auf eine nachträglich festgestellte erschlichene und somit für nichtig erklärte Leistung aufbauende Leistungen ebenfalls für nichtig zu erklären sind (§ 45 Abs. 1 HG 2005). Wurde also z.B. der Abschluss eines Bachelorstudiums erschlichen, so sind dadurch alle weiteren darauf aufbauenden Studienabschlüsse (z.B. ein Masterstudium) zu widerrufen sowie die in den darauf aufbauenden Studien erbrachten Leistungen für nichtig zu erklären (§ 67 HG 2005).

3. Regelungen in der Satzung der PHSt (2019)

Gemäß § 61 Satzung PHSt wird Folgendes festgelegt:

Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und Gutachterinnen bzw. Gutachter, dass die



Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelor oder Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

(2) Stellen die Betreuerinnen bzw. Betreuer oder Gutachterinnen bzw. Gutachter vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der Studierenden bzw. des Studierenden vorliegt, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(3) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann die Betreuerin bzw. der Betreuer auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die bzw. der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelor oder Masterarbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.